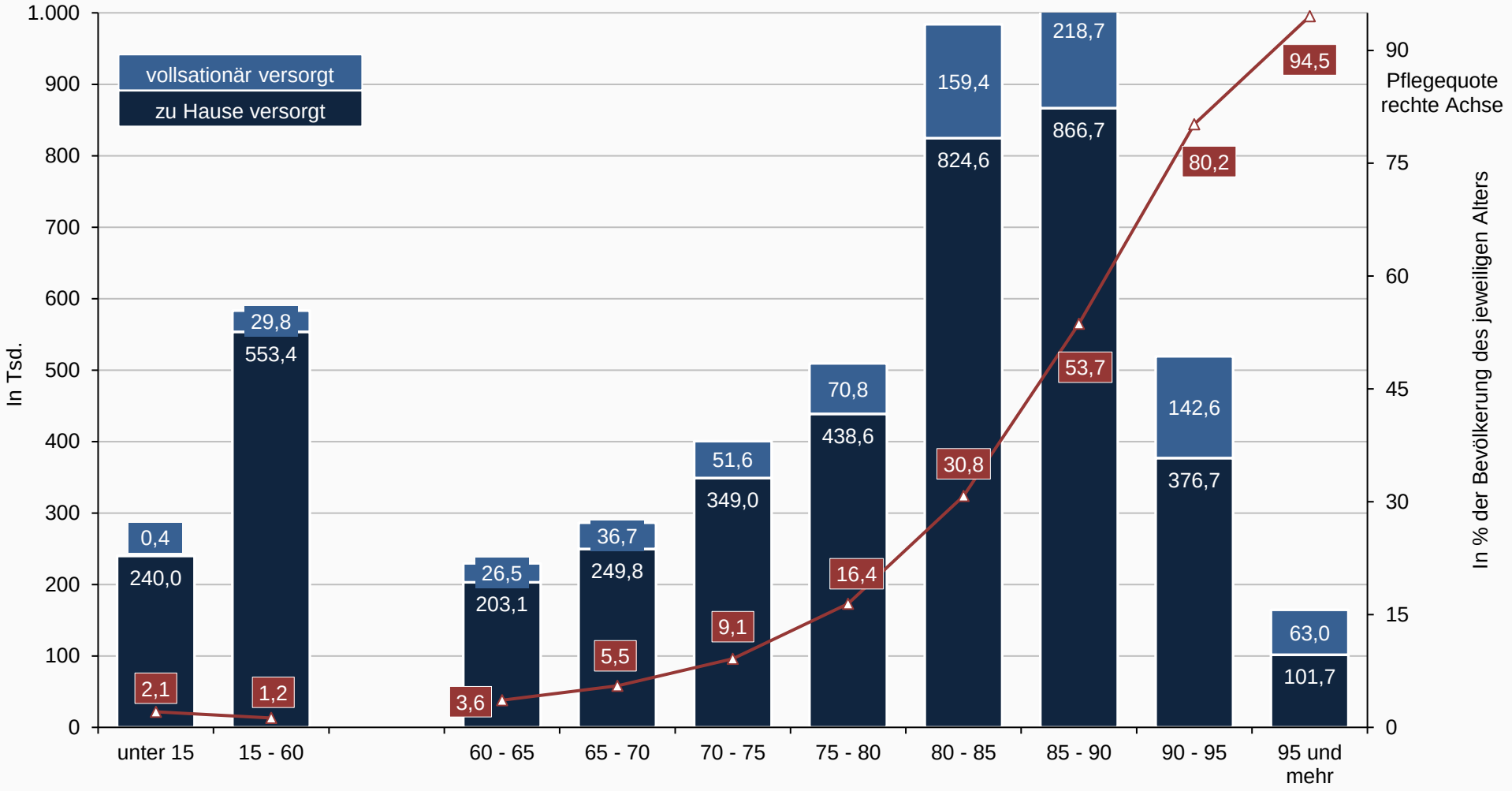
Pflegebedürftige und Pflegequoten nach Altersgruppen 2023

Absolut in Tsd. und in %, jeweils zum 31.12.



Quelle: Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Statistik über d. Empfänger v.Pflegegeldleistungen; Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; (eigene Berechnungen)

Pflegebedürftige und Pflegequoten nach Altersgruppen 2023

Das Risiko, pflegebedürftig zu sein, ist im hohen Maße altersabhängig: Mit zunehmendem Alter steigt die Pflegequote, d.h. der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung in der gleichen Altersgruppe, deutlich an. In der Altersgruppe 85 - 90 Jahre ist mehr als die Hälfte (53,7%) der Bevölkerung pflegebedürftig. Die Daten weisen jedoch zugleich darauf hin, dass die Lebensphase des Alters keinesfalls mit Pflegebedürftigkeit gleichgesetzt werden kann. So sind unter den Hochaltrigen (85 - 90 Jahre) 46,3 % nicht pflegebedürftig. Lediglich in der höchsten Altersgruppe (95 Jahre und älter), die aufgrund der Sterblichkeit aber nicht mehr so stark besetzt ist, sind fast alle (94,5 %) der Bevölkerung pflegebedürftig in dem Sinne, dass sie von der Pflegeversicherung Geldleistungen beziehen.

Zwar steigt zunehmendem Alter die Zahl der Pflegebedürftigen, die in einer stationären Einrichtung versorgt werden (vgl. Abbildung VI.16). Aber die häusliche Versorgung dominiert in *allen* Altersgruppen. Selbst in den Altersgruppen der Hochaltrigen (über 85 Jahre) werden 3 von 4 Pflegebedürftige zu Hause versorgt – durch Angehörige mit oder ohne Unterstützung durch ambulante Dienste (vgl. Abbildung VI.10). Noch nie sind so viele Pflegebedürftige von ihren Angehörigen bzw. ambulante Pflegedienste versorgt worden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass infolge des demografischen und sozialen Wandels die Zahl der in Frage kommenden Angehörigen bzw. Pflegepersonen sinkt. Ebenso besteht mit steigender Anzahl pflegebedürftiger Menschen für eine zunehmende Anzahl von Personen mit Care-Aufgaben eine Vereinbarkeitsaufgabe bzw. problematik, Care- bzw. Pflege- und Erwerbstätigkeit miteinander in Einklang zu bringen.

Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade

Erfasst werden die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden I, II, III, IV oder V beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind.

Die Größenordnung der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung hängt von den Anspruchsvoraussetzungen ab. Nach der Legaldefinition des Gesetzes sind Personen „pflegebedürftig“, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Bis 2016 wurde das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach drei Pflegestufen unterteilt. Ab 2017 – im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II – ist es zu einer grundlegenden Reform gekommen: Der Zustand der „Pflegebedürftigkeit“ wurde neu definiert und nach fünf Pflegegraden ausdifferenziert. Auslöser für diese Reform war die jahrlange Kritik an der bisherigen Definition, die einseitig auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen war, so dass die stark wachsende Gruppe der demenziell Erkrankten keinen oder nur sehr begrenzten Leistungsanspruch hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Wie hoch die „Dunkelziffer“ derjenigen ist, die zwar einen Anspruch haben, diesen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, ist unbekannt. Zudem kommt es neben dem Antragsverhalten auch auf das Bewilligungsverfahren an. So ist bekannt, dass es große regionale Unterschiede in den Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und den Einstufungen in Pflegegraden gibt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statischen Bundesamtes, die alle zwei Jahre mit Angaben zum jeweils 31.12. veröffentlicht wird. Die Daten stammen von den Trägern der Pflegeversicherung und den privaten Versicherungsunternehmen.

Die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen bezieht sich auf alle Empfänger von Pflegegeldleistungen nach § 37 oder § 38 des SGB XI sowie Empfänger von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des SGB XI, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, und Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenerstattungsverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen.

Die Pflegestatistik differenziert nach Versorgungsformen: der häuslichen Pflegeversorgung durch Angehörige mit und ohne ergänzende Unterstützung durch ambulante Pflegedienste und der vollstationären Pflege. Ferner wird in der Statistik ausgewiesen – in der Abbildung aber nicht berücksichtigt – die Gruppe der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege, die statistisch aber nicht ins Gewicht fällt, sowie Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime mit knapp 700.000 Personen (2023).

In die Berechnung der Pflegequote nach Altersklassen ist die Summe der Pflegebedürftigen „stationär versorgt“ und „zu Hause versorgt“ eingeflossen.

Die Bevölkerungsangaben für das Jahr 2023 basieren auf Angaben des Zensus 2022.

Quelle

Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Pflegebedürftige: Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Altersgruppen, Art der Versorgung von Pflegebedürftigen, Tabellencode 22421-0001

Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Bevölkerung: Deutschland, Stichtag 31.12. Tabellencode 12411-0001; Sonderauswertung für die Altersklassen in 5er Schritten

Stand der Bearbeitung: 21.05.2025